

## **Art. 6 Ausweispflicht des Polizeibeamten**

<sup>1</sup>Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Dienstvorschrift geregelt.